



LAND
TIROL

Rolli-taugliche Wanderwege

Richtlinie zur Klassifizierung von
Wanderwegen für Menschen mit
Mobilitätseinschränkungen



Impressum

Herausgeber:

Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard Wallnöfer Platz 3
6020 Innsbruck

In Zusammenarbeit mit der Abteilung Waldschutz, der Abteilung Sport und der Servicestelle für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung.

Redaktion:

Mag. Dr. Höbenreich Christoph (Abt. Sport)
Mair Katharina, MSc. (Abt. Waldschutz)
Mag. Pietersteiner Klaus (Abt. Waldschutz)
Ing. Schreieck Andreas (Abt. Waldschutz)
Wallner Simon, BSc. (Abt. Sport)

Beratend zu den Themen Gleichbehandlung und Antidiskriminierung:

Friedle Daniela MA (Servicestelle für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung)
Mag.a Kafka Isolda (Servicestelle für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung)

Beratung zu Verkehrssicherungspflicht und Haftungsrecht:

Dr. Hofer Norbert
Dr. Stutter Andreas
STA Mag. Willam Thomas
Mag. Wüstner Joachim

Grafische Gestaltung:

Thomas Sansone, MSc. (Abt. Forstorganisation)

Beratend an der Entwicklung beteiligt waren:

Verein „Die Barrierefreien gem. e. V.“
Arch. Dlin Sandra Careccia – RegioL
Österreichischer Alpenverein
ÖZIV – Österr. Zentrale Interessensvertretung (im Rahmen eines Sensibilisierungsworkshops)

Erscheinungsdatum: September 2024

Inhalt

1. Einführung	1
1.1 Einleitung	1
1.2 Definitionen	2
2. Allgemeine Grundlagen	3
2.1 Charakteristik von rolli-tauglichen Wanderwegen	3
2.2 Beurteilung der Schwierigkeit eines rolli-tauglichen Weges	3
2.3 Wartung und Erhaltung	4
2.4 Haftung	4
3. Das Klassifizierungssystem für rolli-taugliche Wanderwege	5
3.1 Die Schwierigkeitsgrade	5
3.1.1 Leichter rolli-tauglicher Wanderweg	5
3.1.2 Mittelschwieriger rolli-tauglicher Wanderweg	6
3.1.3 Schwieriger rolli-tauglicher Wanderweg	6
3.2 Die Parameter	8
4. Leitsystem	8
5. FAQ	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Anlage und Wartung von rolli-tauglichen Wanderwegen	16
5.3 Sperre eines Weges	17
6. Organisationskonzept	19
6.1 Leitungsstruktur	19
6.2 Qualitätssicherung	19
6.3 Förderung	19
Literatur	20

1 Einführung

1.1 Einleitung

Laut Statistik Austria leben in Österreich mit Stand 2021 ungefähr 1,3 Millionen Menschen mit Behinderung.^{1,2}

Zudem steigt aufgrund des demographischen Wandels der Bevölkerungsanteil an Senioren (65+) deutlich an. So soll sich die Zahl aus dem Jahr 2020 von 19,2 % der österreichischen Bevölkerung auf 29,4 % im Jahr 2080 erhöhen.

Diese Zahlen zeigen, dass in Zukunft eine immer größer werdende Bevölkerungsgruppe auf barrierefreie Einrichtungen im Allgemeinen und damit auch auf rolli-taugliche Erholungsangebote angewiesen sein wird.

Mit 1. Jänner 2006 trat das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz in Kraft. Zwei Jahre später wurde die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Die damit verpflichtende Umsetzung soll zum einen durch den Nationalen Aktionsplan, aber auch auf Länderebene mit Hilfe des Tiroler Aktionsplans geregelt und realisiert werden.

„Ziel des Gesetzes ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft. Der Zugang und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen soll Personen mit Behinderungen ermöglicht werden.“

Auch was die Themen Erholung und Freizeit betrifft, ist die Landesverwaltung dazu aufgefordert, Barrierefreiheit mitzudenken. Fehlende Standards und mangelhafte Richtlinien für rolli-taugliche Wanderwege führten im Rahmen von Adaptierungen und Neubauten von Wanderwegen in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten. Diese planerische Hürde galt es durch die Entwicklung eines Klassifizierungssystems abzubauen. Zur Zielgruppe zählen neben Rollstuhlfahrer*innen auch Menschen, die auf andere Gehhilfen (z. B. Rollator oder Gehstock) angewiesen sind, aber auch Familien mit Kinderwagen. Neben diesen Zielgruppen, für die eine entsprechende Wegqualität Voraussetzung ist, profitieren letztlich alle Wegbenutzer*innen vom hohen Wanderkomfort. Eine vollständige Barrierefreiheit des Tiroler Erholungsraumes ist jedoch in Hinblick auf die topographischen Gegebenheiten weder möglich noch ökologisch sinnvoll.

Die Begriffe „Rolli-tauglichkeit“ und „Barrierefreiheit“ werden in Kapitel 1.2 genauer erläutert.

Das vorliegende Klassifizierungssystem verfolgt im Wesentlichen vier Ziele:

- 1) Einführung eines **bautechnischen Standards** für den Neubau, die Sanierung und die Adaptierung von rolli-tauglicher Infrastruktur, insbesondere von Wanderwegen.
- 2) Eine einheitliche, transparente und leicht verständliche Klassifizierung von Wegen ermöglicht Menschen mit Mobilitätseinschränkung Tourenziele zu identifizieren, deren Anforderungen den persönlichen Möglichkeiten entsprechen. Das **Angebot und die Qualität der rolli-tauglichen Erholungsmöglichkeiten** können besser kommuniziert und die Sicherheit für die Wegbenutzer*innen erhöht werden.
- 3) Einheitliche Wegestandards sind essentiell bei der **touristischen Angebotsentwicklung**. Das Klassifizierungssystem kann daher auch als Marketinginstrument in der Tourismuswerbung dienen.
- 4) Als **Grundlage für die Förderabwicklung** kann das Klassifizierungssystem den gesamten Förderablauf sowohl vereinfachen, als auch professionalisieren.

Das Klassifizierungssystem wurde in enger Abstimmung mit Expert*innen, insbesondere mit mobilitätseingeschränkten Personen entwickelt.

1.2 Definitionen

Barrierefreiheit

„Der Zustand der Barrierefreiheit ist erreicht, wenn für möglichst alle Menschen bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“ (vergleiche Legaldefinition in § 6 Abs. 5 Bundes-Behinderten-gleichstellungsgesetz).

Bei der Gestaltung von barrierefreien Einrichtungen müssen daher insbesondere auch Blinde bzw. Seheingeschränkte, Gehörlose bzw. Höreingeschränkte, Menschen mit motorischer Einschränkung und Menschen mit Lerneinschränkung berücksichtigt werden.

Mobilitätseingeschränkte Personen ... #?Menschen Was jetzt?#

... sind „durch Erkrankungen, Unfälle oder hohes Lebensalter bedingter Verlust an Muskelkraft, Motorik oder Beweglichkeit. Die Betroffenen fühlen sich stark beeinträchtigt und sind häufig auf Pflegeunterstützung und Hilfsmittel angewiesen. Menschen mit Mobilitätseinschränkung haben ein gesetzliches Recht auf Gleichbehandlung“³.

Zu mobilitätseingeschränkten #Personen# zählen:

- Menschen im Rollstuhl, mit Handbike oder anderen Hilfsmitteln #Was sind ander hilfsmittel#
- Menschen mit Rollator oder Gehstock
- Menschen, denen Tätigkeiten wie Gehen oder Treppensteigen aus verschiedensten Gründen schwer fallen

Das vorliegende Klassifizierungssystem wurde hauptsächlich für Menschen mit Mobilitätseinschränkung entwickelt. Im Sinne der Barrierefreiheit sollen in späteren Entwicklungsschritten auch weitere Einschränkungen im Modell mitgedacht und integriert werden (z. B. Sehbeeinträchtigungen).

Rolli-tauglichkeit

Unter Rolli-tauglichkeit versteht man den Zustand eines Weges, der das **#Befahren#** mit einem Rollstuhl grundsätzlich erlaubt. Ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen technischen Hilfsmittel notwendig sind oder ob es der Unterstützung einer weiteren Person bedarf, lässt sich anhand der im Klassifizierungssystem definierten Schwierigkeitsgrade einschätzen.

Wanderwege sind grundsätzlich nicht barrierefrei im Sinne der ÖNORM B 1600, da diese im Erholungsraum nicht anwendbar ist. Rolli-taugliche Wanderwege unterscheiden sich von barrierefreien Wegen vor allem durch zwei Merkmale:

- 1) Bei einem rolli-tauglichen Wanderweg besteht im Gegensatz zum barrierefreien Weg nicht der Anspruch auf Selbstständigkeit. Das bedeutet, dass Wanderwege auch als rolli-tauglich ausgewiesen werden können, wenn eine Hilfsperson notwendig ist, beispielsweise zum Öffnen eines Gatters. Auf die Notwendigkeit einer Hilfsperson wird in der Wegbeschreibung gemäß Klassifizierungssystem hingewiesen.
- 2) Je nach Schwierigkeitsklasse sind weitere technische Hilfsmittel wie z. B. Antriebshilfen notwendig.

Eine genaue Definition der rolli-tauglichen Wanderwege und der Schwierigkeitsklassen sind dem Kapitel 3 zu entnehmen.

2 Allgemeine Grundlagen

2.1 Charakteristik von rolli-tauglichen Wanderwegen

Die im Tiroler Wander- und Bergwegekonzept angeführten Voraussetzungen bzw. Merkmale von Wanderwegen treffen für rolli-taugliche Wanderwege jedenfalls zu.

Im Tiroler Wander- und Bergwegekonzept sind Wanderwege wie folgt beschrieben:

- Leicht begehbarer Wege
- Allgemein zugänglich
- Gebahnte, lückenlos markierte Gehstrecken im Dauersiedlungsraum und anschließendem Naturraum
- Ausreichend breit und mit geringer Steigung
- In der Regel nicht ausgesetzt, nicht absturzgefährdet und auch bei schlechtem Wetter relativ gefahrlos begehbar
- Wegabschnitte mit Absturzgefahr oder anderen atypischen Gefahrenstellen sind in der Regel signalisiert und/oder gesichert
- Keine besonderen alpinen Kenntnisse oder Fertigkeiten notwendig
- Gefahr des Verirrens praktisch nicht gegeben

Nachfolgend sollen dazu abweichende oder ergänzende, für rolli-taugliche Wanderwege spezifische, Eigenschaften erläutert werden.

Während Wanderwege per Definition „leichte, in der Regel für Fußgänger“ bestimmte Wege sind, gelten rolli-taugliche Wanderwege zusätzlich auch für mobilitätseingeschränkte Personen als benutzbar.

Neben den oben beschriebenen Merkmalen gibt es daher für rolli-taugliche Wanderwege weitere Parameter, welche die Grundlage der Klassifizierung darstellen:

- 1) Längs- und Querneigung des Weges
- 2) Wegbreite und Ausweichmöglichkeiten
- 3) Bodenbeschaffenheit und Hindernisse
- 4) Ausgesetztheit

Die detaillierte Beschreibung der Parameter sowie die konkreten Zahlen dazu finden Sie im Handbuch für rolli-taugliche Wanderwege!

Markierung und Beschilderung von rolli-tauglichen Wanderwegen spielen eine wichtige Rolle und gliedern sich im Sinne der Einheitlichkeit in das Leitsystem für Wander- und Bergwege ein. Details zum Leitsystem für rolli-taugliche Wege finden sich in Kapitel 4.

2.2 Beurteilung der Schwierigkeit eines rolli-tauglichen Wanderweges

Mit dem hier vorliegenden Klassifizierungssystem sollen mobilitätseingeschränkten Wegbenutzer*innen nachvollziehbare, vergleichbare und für alle zugängliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, um Wanderungen planen zu können, die den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten gerecht werden.

Von einer sachkundigen Person erhobene Kriterien bilden die Basis dieser Klassifikation. Mitarbeiter*innen der Abteilung Sport nehmen die Beurteilung vor. Die Bewertung der Wege erfolgt in trockenem und gutem Zustand. Bei davon abweichenden Verhältnissen, wie z.B. bei Nässe und nach Gewittern mit Starkregen, müssen Benutzer*innen davon ausgehen, dass die Anforderungen deutlich höher liegen können. Entsprechend der gegebenen Umstände müssen Benutzer*innen die Situation eigenverantwortlich neu bewerten.

Wichtig: Immer zu beachten!

Allen Benutzer*innen muss bewusst sein, dass sie sich in der freien Natur aufhalten und somit das ganze Spektrum an möglichen witterungs- und topographisch bedingten Schwierigkeiten auftreten kann.

In jeder Kategorie ist es auch möglich, dass kurze, geringfügig steilere Teilabschnitte vorkommen, als es in der jeweiligen Kategorie laut dem Klassifizierungssystem im Regelfall vorgesehen ist!

Auch wenn eine eindeutige Einteilung und Abgrenzung der verschiedensten Bedürfnisse und motorischen Fähigkeiten in der Praxis nicht immer möglich ist und das Schwierigkeitsempfinden und Sicherheitsbedürfnis sowohl von der Art als auch dem Grad der Behinderung abhängt, soll die Klassifizierung dennoch eine strukturierte und fundierte Hilfe bei der Bewertung eines Wanderweges bieten.

2.3 Haftung

Wandern an sich – egal ob mit oder ohne Rollstuhl – ist eine freiwillig gesetzte Freizeitaktivität in der Natur, mit der auch Gefahren und Risiken verbunden sind. Hinsichtlich der Haftung wird auf das Tiroler Wander- und Bergwegekonzept verwiesen.

Typische Gefahren sind abhängig vom Schwierigkeitsgrad und als solche von den Benutzer*innen eigenverantwortlich vor und während der Tour in Hinblick auf die persönlichen Fähigkeiten zu beurteilen.

Atypische Gefahren sind in der Regel gesichert oder signalisiert. Sollten atypische Gefahren nicht beseitigt oder gesichert werden können, ist der Weg durch die Betreiber*innen gut sichtbar zu sperren.

Antworten auf die Frage, was typische und atypische Gefahren sind, sowie weitere Fragen zum Thema Haftung, finden sich in Kapitel 5.

2.4 Wartung und Erhaltung

Rolli-taugliche Wanderwege sind, so wie es bei allen Wanderwegen der Fall ist, in einem guten Zustand zu halten und zu warten.

Die Wartungs- und Erhaltungsmaßnahmen unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von jenen auf gewöhnlichen Wanderwegen. Kontrollgänge, sowie alle damit verbundenen Maßnahmen, sind gemäß den Vorgaben des Tiroler Wander- und Bergwegekonzeptes zu dokumentieren.

Bei Kontrollgängen auf rolli-tauglichen Wanderwegen sind einige zusätzliche Punkte zu berücksichtigen. Eine detaillierte Auflistung der Maßnahmen, die bei der Kontrolle eines rolli-tauglichen Wanderweges anfallen, befindet sich in Kapitel 5.2.

3 Das Klassifizierungssystem für rolli-taugliche Wanderwege

3.1 Die Schwierigkeitsgrade

Analog zur weit verbreiteten Einstufung von sportlicher Infrastruktur wie Skipisten oder Mountainbike-Strecken in blau (leicht), rot (mittelschwierig) und schwarz (schwierig), sollen auch Wanderwege für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen in diese drei Kategorien eingeteilt werden. Zur Konkretisierung der Schwierigkeitsstufen leicht, mittelschwierig und schwierig werden die technischen Anforderungen und die notwendige Hilfestellung für Menschen im Rollstuhl beschrieben.

Weitere Zielgruppen wie #Menschen# mit Rollator oder Stock, aber auch Familien mit Kinderwagen, werden den zumutbaren Schwierigkeitsgraden zugeordnet.

Aus dem Handbuch für rolli-taugliche Wanderwege sind die konkreten Parameter zu den Schwierigkeitsklassen zu entnehmen. Dort werden der Vollständigkeit halber auch die Klassen „Barrierefrei nach ÖNORM“ (grün) und „nicht rolli-tauglich“ (weiß) angeführt.

Da sich das vorliegende Konzept auf rolli-taugliche Wanderwege im Erholungsraum konzentriert, betreffen die folgenden Ausführungen nur die Klassen leicht (blau), mittelschwierig (rot) und schwierig (schwarz).

3.1.1 Leichter rolli-tauglicher Wanderweg

Ein leichter, blau zu kennzeichnender Weg ist prinzipiell für alle geeignet, die sich eigenständig oder in Begleitung mit einem Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl, Rollator, Kinderwagen) fortbewegen können.

Es handelt sich um ausreichend breite Wege, auf denen ein Überholen oder Ausweichen in der Regel jederzeit möglich ist.

Es sind keine Hindernisse zu erwarten, die nicht selbstständig überwunden werden können. Sowohl atypische Gefahrenstellen, als auch Stellen mit Absturzgefahr sind in der Regel auf leichten rolli-tauglichen Wanderwegen nicht vorhanden. Eine allgemeine Absturzgefahr ist auf allen leichten rolli-tauglichen Wanderwegen daher sehr unwahrscheinlich und praktisch nicht gegeben. Alle Stellen, an denen dennoch eine Absturzgefahr gegeben ist, sind abgesichert.

Die genaue Definition von Absturzgefahr und die Beschreibung betreffend der zu erwartenden Absturzgefahr auf leichten rolli-tauglichen Wanderwegen wird in den FAQs unter Punkt 5.1 beantwortet.

Die Wegoberfläche ermöglicht ein angenehmes Befahren, wie es auf feinkörnigem, bindigem und verdichtetem Schotter gegeben ist. Sowohl Bodenvertiefungen, als auch Absätze sind bewältigbar.

Rast- und Verweilplätze sind an leichten rolli-tauglichen Wanderwegen ausreichend vorhanden.

Obwohl es sich um einen leichten rolli-tauglichen Wanderweg handelt, ist die Kenntnis der eigenen körperlichen Fähigkeiten dennoch entscheidend um beurteilen zu können, ob der Weg unter den gegebenen Umständen alleine bewältigbar ist oder nicht. Mit witterungsbedingten Gefahren ist zu rechnen. Alle Geräte müssen bei einer Begehung den jeweiligen Anforderungen entsprechend gewartet und geprüft sein.

Leichte rolli-taugliche Wanderwege werden mit einer blauen Plakette auf den gelben Wanderwegschildern markiert.

3.1.2 Mittelschwieriger rolli-tauglicher Wanderweg

Auf einem mittelschwierigen, rot zu kennzeichnenden Weg wird eine Begleitperson oder eine leichte Antriebshilfe empfohlen.

Er ist geeignet für #Personen# mit motorischer Einschränkung, die mit einem Rollstuhl mit leichter Antriebshilfe oder in Begleitung unterwegs sind. Auch für Personen mit einem Gehstock oder mit geländetauglichen Kinderwagen sind mittelschwierige rolli-taugliche Wanderwege gut zu begehen.

Es handelt sich vorwiegend um breite Wege. Schmale Abschnitte können vorkommen, jedoch sind Ausweichstellen in Sichtweite vorhanden. Steigungen und längere Abschnitte mit Querneigung sind mit einer Begleitperson oder mit einer leichten Antriebshilfe bewältigbar.

Schwierigere Wegabschnitte können vorkommen. Hierzu gehören zum Beispiel wassergebundene Schotterwege mit grünem Mittelstreifen (sog. Spurbildweg), Abschnitte mit Grasbewuchs, durchwurzelter Fahrbahnabschnitte oder ähnliches.

Absturzgefahr ist in der Regel nicht zu erwarten, kann jedoch stellenweise vorkommen. An absturzgefährdeten Stellen, bei denen keine Absicherung vorhanden ist, ist ein Absturz aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sehr unwahrscheinlich. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Weg ausreichend breit ist oder weil dichte Vegetation (z.B. Sträucher, Bäume) unterhalb des Weges ein Gefühl der Sicherheit gibt.

Zusätzlich zu den Voraussetzungen, die bei einem leichten rolli-tauglichen Wanderweg gegeben sind, wird bei einem mittelschwierigen rolli-tauglichen Wanderweg Erfahrung mit dem Rollstuhl auf Wanderwegen vorausgesetzt, um mit eventuellen Schwierigkeiten zurecht zu kommen. Des Weiteren ist eine gute sportliche Konstitution von Vorteil, wenn man ohne oder nur mit geringfügig elektrisch betriebenen Rollstühlen auf mittelschwierigen rolli-tauglichen Wanderwegen unterwegs ist.

Mittelschwierige rolli-tauglichen Wanderwege werden mit einer roten Plakette auf den gelben Wanderweg-Schildern markiert.

3.1.3 Schwieriger rolli-tauglicher Wanderweg

Auf einem schwierigen, schwarz zu kennzeichnenden rolli-tauglichen Wanderweg benötigt man für den Rollstuhl eine starke Antriebshilfe oder einen elektrischen Geländerollstuhl. Diese Wege sind auch für Familien mit geländetauglichen Kinderwagen geeignet.

Schwierige rolli-tauglichen Wanderwege weisen eine Mindestbreite von 1 m auf, das heißt ein Überholen ist nicht jederzeit möglich. Ausweichstellen sind jedoch in Sichtweite vorhanden.

Zu schwierige Wegabschnitten zählen:

- Erhöhte Querneigung
- Grasbewuchs, Kies, durchwurzelter Boden
- Wassergebundene Schotterwege mit grünem Mittelstreifen (Spurbildweg)
- Bodenvertiefungen und Absätze

Auf schwierigen rolli-tauglichen Wanderwegen ist eine Absturzgefahr abschnittsweise möglich. Mehr Informationen zur Definition des Begriffs und der zu erwartenden Absturzgefahr auf schwierigen rolli-tauglichen Wanderwegen sind unter Punkt 5.1 zu finden.

Schwierige rolli-tauglichen Wanderwege werden mit einer schwarzen Plakette auf den gelben Wanderweg-Schildern markiert.

 	 	 
Leichter rolli-tauglicher Wanderweg	Mittelschwieriger rolli-tauglicher Wanderweg	Schwieriger rolli-tauglicher Wanderweg
Farbe: Blau	Farbe: Rot	Farbe: Schwarz
Charakteristik □ Ausreichend breiter Weg → bei schmalen Abschnitten Ausweichstellen in Sichtweite vorhanden □ Sehr geringe Steigung und sehr geringe Querneigung □ Schwierige Wegabschnitte sind selten → Hindernisse sind selbstständig bewältigbar □ Bodenvertiefungen und Absätze so nieder, dass sie selbstständig bewältigbar sind □ Atypische Gefahrenstellen und Stellen mit Absturzgefahr sind in der Regel nicht zu erwarten.	Charakteristik □ Ausreichend breiter Weg → bei schmalen Abschnitten Ausweichstellen in Sichtweite vorhanden □ Steigungen und längere Abschnitte mit Querneigung sind mit einer Begleitperson oder leichter Antriebshilfe bewältigbar. □ Schwierigere Wegabschnitte können vorkommen und sind mit Begleitperson oder leichter Antriebshilfe bewältigbar. □ Absturzgefährdete Stellen sind in der Regel nicht zu erwarten. □ Stellenweise Absturzgefahr ohne Absicherung möglich → aufgrund der Gegebenheiten (Wegbreite, Vegetation etc.) ist jedoch ein Absturz unwahrscheinlich	Charakteristik □ Weg ist mindestens 100 cm breit → Ausweichstellen vorhanden □ Steigungen und längere Abschnitte mit Querneigung sind mit Hilfe eines starken elektrischen Antriebs bewältigbar. □ Schwierigere Wegabschnitte (wie Grasbewuchs, Kies, durchwurzelter Boden etc.) können vorkommen. □ Für Bodenvertiefungen oder Absätze kann eine starke Antriebshilfe notwendig sein. □ Abschnittsweise Absturzgefahr ohne Absicherung möglich!
Zielgruppe □ Alle Personen mit motorischer Einschränkung □ Personen in einem Rollstuhl oder mit Handbike □ Personen mit Rollator oder mit Gehstock □ Alle Arten von Kinderwägen	Zielgruppe □ Personen in einem Rollstuhl mit leichter Antriebshilfe wie z.B. Vorspannbike und ähnliches □ Rollstühle mit FreeWheel □ Personen in einem Rollstuhl mit einer Begleitperson □ Personen mit Gehstock □ Personen mit geländetauglichen Kinderwägen	Zielgruppe □ Personen in einem Rollstuhl mit starker Antriebshilfe (z.B.: SwissTrac) □ Personen mit einem elektrischen Geländerollstuhl □ Personen mit geländetauglichen Kinderwägen
Voraussetzung □ Den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung und Ausrüstung	Voraussetzung Zusätzlich zu den Voraussetzungen bei einem leichten Weg: □ Erfahrung im Umgang mit dem jeweiligen Hilfsgerät (Gehstock, Kinderwagen, Rollstuhl) auf Wanderwegen □ Gute sportliche Konstitution	Voraussetzung Zusätzlich zu den Voraussetzungen bei einem leichten/mittelschwierigen Weg: □ Bergerfahrung zur Erkennung und Beurteilung von Gefahren im Naturraum

3.2 Die Parameter

#Menschen# mit Mobilitätseinschränkungen sind auf einen hohen Wegekombfort angewiesen. Dieser Kombfort kann erreicht werden, wenn eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt ist. Eine systematische Bewertung von Wegeparametern ist die Basis der hier vorliegenden Klassifizierung und dient in Form eines Handbuchs als Grundlage für sämtliche rolli-tauglichen Wanderweg-Projekte. Alle Details über die Parameter können im Handbuch für rolli-taugliche Wanderwege nachgelesen werden.

4 Leitsystem

Ein tirolweit einheitliches Beschilderungssystem ist Ziel des Gesamtkonzepts.

Ausgangs- und Informationstafel

An zentralen Ausgangs- und Kreuzungspunkten ist eine Informationstafel mit der Beschreibung der Schwierigkeitsklassen vorgesehen. Die dort bereitgestellten Informationen dienen als Entscheidungsgrundlage. Mittels QR-Code können weitere Details zur Klassifizierung, sowie alle Informationen in englischer Sprache im Internet abgerufen werden.

Entlang des Weges soll die bestehende gelbe Wanderwegbeschilderung durch eine Plakette mit Rolli-Symbol ergänzt werden. Die Farbe der Plakette (blau, rot, schwarz) gibt Aufschluss über die Schwierigkeitskategorie des jeweiligen Weges.

Rolli-taugliche Wanderwege		
Leicht  Charakteristik □ Ausreichend breiter Weg → bei schmalen Abschnitten Ausweichstellen in Sichtweite vorhanden □ Sehr geringe Steigung und sehr geringe Querneigung □ Schwierige Wegabschnitte sind selten → Hindernisse sind selbstständig bewältigbar □ Bodenvertiefungen und Absätze so nieder, dass sie selbstständig bewältigbar sind □ Atypische Gefahrenstellen und Stellen mit Absturzgefahr sind in der Regel nicht zu erwarten. Zielgruppe □ Personen mit motorischer Einschränkung □ Personen in einem Rollstuhl oder Handbike □ Personen mit Rollator oder Gehstock □ Personen mit allen Arten von Kinderwagen Voraussetzungen Den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung und Ausrüstung	Mittelschwierig  Charakteristik □ Ausreichend breiter Weg → bei schmalen Abschnitten Ausweichstellen in Sichtweite vorhanden □ Steigungen und längere Abschnitte mit Querneigung sind mit einer Begleitperson oder leichter Antriebshilfe bewältigbar. □ Schwierigere Wegabschnitte können vorkommen und sind mit Begleitperson oder leichter Antriebshilfe bewältigbar. □ Absturzgefährdete Stellen sind in der Regel nicht zu erwarten. □ Stellenweise Absturzgefahr ohne Absicherung möglich → aufgrund der Gegebenheiten (Wegbreite, Vegetation etc.) ist ein Absturz jedoch unwahrscheinlich Zielgruppe □ Personen in einem Rollstuhl mit leichter Antriebshilfe (z.B. Vorspannbike und Ähnliches) □ Personen in einem Rollstuhle mit FreeWheel □ Personen in einem Rollstuhl mit Begleitperson □ Personen mit Gehstock □ Personen mit geländetauglichen Kinderwagen Voraussetzungen Zusätzlich zu den Voraussetzungen für einen leichten Weg: □ Erfahrung im Umgang mit dem jeweiligen Hilfsgerät (Gehstock, Kinderwagen, Rollstuhl) auf Wanderwegen □ Ausreichende sportliche Konstitution	Schwierig  Charakteristik □ Weg ist mindestens 100 cm breit → Ausweichstellen vorhanden □ Steigungen und längere Abschnitte mit Querneigung sind mit Hilfe eines starken elektrischen Antriebs bewältigbar. □ Schwierigere Wegabschnitte (z.B. Grasbewuchs, Kies, durchwurzelter Boden etc.) können vorkommen. □ Für Bodenvertiefungen oder Absätze kann eine starke Antriebshilfe notwendig sein. □ Abschnittsweise ist Absturzgefahr ohne Absicherung möglich! Zielgruppe □ Personen in einem Rollstuhl mit starker Antriebshilfe (z.B. SwissTrac) □ Personen mit einem elektrischen Gelände rollstuhl □ Personen mit geländetauglichen Kinderwagen Voraussetzungen Zusätzlich zu den Voraussetzungen für einen leichten/mittelschwierigen Weg: Bergerfahrung zur Erkennung und Beurteilung von Gefahren im Naturraum
i Für alle drei Kategorien gilt: □ Alle Hilfsgeräte müssen den Anforderungen entsprechend geprüft und gewartet sein. □ Mit typischen alpinen Naturgefahren, insbesondere nach Unwettern, ist zu rechnen. Sie müssen immer eigenverantwortlich beurteilt werden.		
Weitere Details  		English version  
 		

Abb.4.1: Informationstafel am Ausgangspunkt von rolli-tauglichen Wanderwegen.

Montage

Die Montage-Höhe der gelben Wanderwegbeschilderung ist im Wander- und Bergwegekonzept geregelt und kann dort nachgelesen werden.

Die Anbringung von Informationselementen ist in der ÖNORM B1600 geregelt. Demnach müssen Informationen – dies gilt auch für das Ausgangsschild von rolli-tauglichen Wanderwegen – in einer Höhe von 70 cm bis 160 cm angebracht werden.

Gelbe Wanderwegbeschilderung mit Plakette für rolli-taugliche Wanderwege

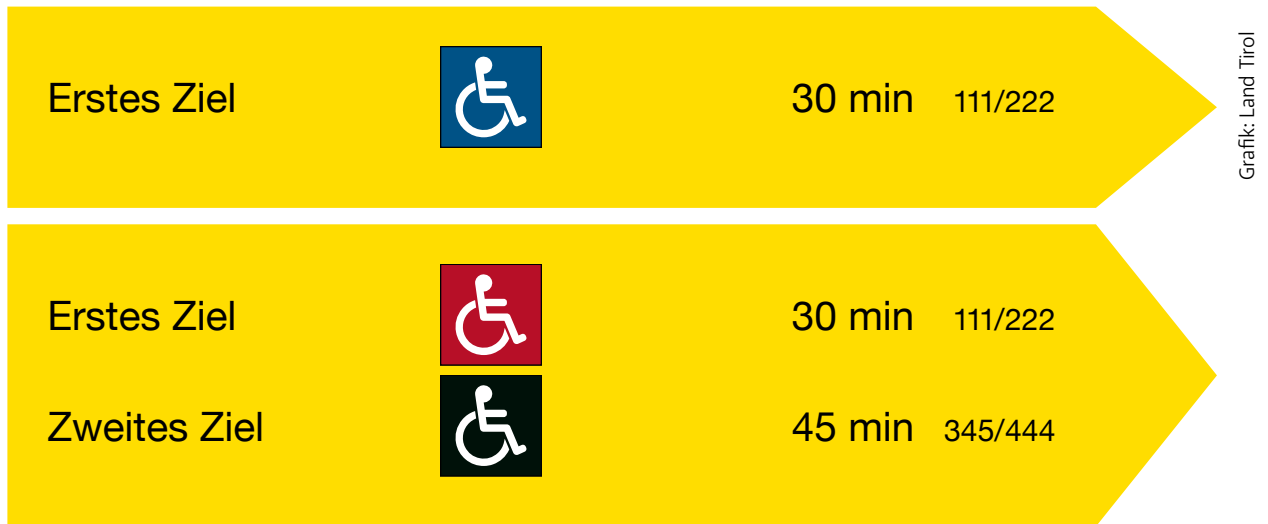


Abb.4.2: Symbolische Darstellung der einzelnen Schwierigkeitsklassen für rolli-taugliche Wanderwege durch Plaketten auf den gelben Wanderwegtafeln.

5 FAQ

5.1 Allgemeines

Wer ist der/die Wegehalter*in bei rolli-tauglichen Wanderwegen?

Wie im Tiroler Wander- und Bergwegekonzept angeführt ist der „Halter eines Weges derjenige, der die Kosten für die Errichtung und/oder Erhaltung des Weges trägt“. Das können neben Gemeinden, Tourismusverbänden und Vereinen auch Privatpersonen sein. Wegehalter*innen und Grundeigentümer*innen können unterschiedliche Rechtspersonen sein. Solange Grundeigentümer*innen eine Wegführung über eigenen Grund nur dulden, aber sich in die Wartung des Weges nicht einmischen, kann sie keine Haftung treffen.

Wegehalter*innen haben die Verfügungsmacht und dürfen somit Maßnahmen setzen bzw. anderen, dafür geschulten Personen die Durchführung von Maßnahmen anordnen.

Wann ist ein rolli-tauglicher Wanderweg in einem „mangelhaften“ Zustand?

Durch die Witterung verursachte Wegschäden sind typische Gefahren auf Wanderwegen und können im Naturraum jederzeit vorkommen. Auf rolli-tauglichen Wanderwegen können Instandhaltungsarbeiten aber dringender erforderlich sein, als auf gewöhnlichen Wanderwegen. Die unterschiedliche Auswirkung von Witterungseinflüssen auf eine Weganlage soll folgendes Beispiel verdeutlichen:

Aufgrund eines Gewitters mit starkem Regen wurde auf einer Länge von fünf Metern der talseitige Teil eines 100 cm breiten Wanderweges gelockert und teilweise weggespült. Nun ist nur mehr ein 60 cm breites ebenes Stück übrig, was für die Nutzung ohne Mobilitätseinschränkung keine Hürde darstellt. Für eine Person im Rollstuhl ist das Stück jedoch unpassierbar, da Rollstühle eine Breite von bis zu 80 cm aufweisen können.

Weitere Beispiele für Wegschäden, die das Wandern für Menschen mit Mobilitätseinschränkung einschränken können, sind unter anderem:

- grobe Steine am Weg
- Wurzeln, Wasserausleitungen, anstehender Fels, ...
- aufgeweichte Wegeabschnitte aufgrund von Regen oder Schneefall

Wenn ein rolli-tauglicher Wanderweg nicht mehr mit einem Rollstuhl begehbar ist, bzw. wenn er nicht mehr der gekennzeichneten Schwierigkeit entspricht, dann ist er in einem mangelhaften Zustand. Sobald die Wegehalter*innen einen solchen Mangel feststellt, ist an den Ausgangspunkten die Kennzeichnung als rolli-tauglicher Weg zu entfernen und der Weg für die Benützung mit Rollstühlen oder ähnlichen Gehhilfen zu sperren. Stellen die Wegschäden auch für Menschen ohne Mobilitätseinschränkung ein schwerwiegendes Hindernis oder gar eine Gefährdung dar, ist der Weg gänzlich zu sperren.

Wie die Sperre zu erfolgen hat kann in Punkt 5.3 nachgelesen werden.

Besteht eine erhöhte Sorgfaltspflicht für rolli-taugliche Wege? Welche Auswirkung hat sie auf die Wartung?

Entscheidend für das Ausmaß der Sorgfaltspflicht und damit einhergehenden, zumutbaren Instandhaltungsarbeiten sind:

- Art des Weges
- Widmung des Weges
- geographische Lage
- Besucherfrequenz
- Ausmaß der Benützung
- Größe des wirtschaftlichen Interesses der Wegehalter*innen

Rolli-taugliche Wanderwege sind für die Benützung durch Menschen mit Mobilitätseinschränkung gewidmet, stehen aber natürlich auch allen anderen wandernden Menschen zur Verfügung. Um den daraus abgeleiteten Anforderungen gerecht zu werden, und den Weg überhaupt erst als rolli-tauglich klassifizieren zu können, sind in der Regel entsprechende Vorkehrungen im Rahmen der Adaptierung bzw. des Wegebaus zu treffen.

Weitere, über das Maß gewöhnlicher Wanderwege hinausgehende, Maßnahmen sind in der Regel nicht erforderlich!

Was ist grobe und was leichte Fahrlässigkeit?

Grobe Fahrlässigkeit bedeutet eine Sorgfaltswidrigkeit, die durchschnittlich ordentlichen und sorgfältigen Wegehalter*innen in einer konkreten Situation keinesfalls unterlaufen und dass ein Schadenseintritt geradezu wahrscheinlich ist. Ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wird auch über die objektive Zumutbarkeit beurteilt. Wenn beispielsweise die Sicherung vor Steinschlaggefahr als Behebung eines gravierenden Mangels zumutbar ist, aber nicht umgesetzt wurde, liegt grobe Fahrlässigkeit vor.

Leichte Fahrlässigkeit bedeutet eine Sorgfaltswidrigkeit, die in dieser Situation gelegentlich auch durchschnittlichen Wegehalter*innen passieren können und dass ein Schadenseintritt zwar durchaus möglich, aber nicht wahrscheinlich ist.

Auf welchen Kenntnisstand bezieht sich die Fahrlässigkeitshaftung bei einem Unfall aus strafrechtlicher Sicht?

Nur weil ein Unfall passiert, heißt das – entgegen der mittlerweile oft landläufigen Ansicht – noch keineswegs, dass deswegen auch irgendjemand fahrlässig gehandelt haben muss. Ausgangspunkt jeglicher Prüfung ist immer die grundsätzliche Eigenverantwortlichkeit der Benutzer*innen des Weges, welchen diese bei einer Fallprüfung auch als entsprechende Pflicht abzuverlangen ist. Dies gilt im selben Ausmaß auch bei rolli-tauglichen Wanderwegen für alle, die den Weg benutzen, das heißt auch für Menschen, die im Rollstuhl sitzen oder anderweitig in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Handelt es sich um Menschen, deren kognitives Denkvermögen eingeschränkt ist, fällt das Prinzip der Eigenverantwortung auf die zuständige Begleitperson beziehungsweise die zuständige Betreuungsperson.

Beurteilungsmaßstab jeglicher Fahrlässigkeitshaftung ist zudem immer jener der wegerhaltenden Person dem/der jeweiligen Erhalter*in mögliche und zumutbare Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens und nicht etwa das Wissen und die Lehren, die man hinterher gezogen hat. Das Sprichwort „hinterher ist man immer klüger“ hat auch im Strafrecht seine volle Berechtigung: Die genauen Gründe, warum ein Unfall passiert ist, lassen sich meist erst im Nachhinein rekonstruieren. Es wäre aber völlig falsch den Wegewart*innen dieses erst im Nachhinein erlangte Wissen zum Vorwurf zu machen und ihnen demnach zu unterstellen, dass der Unfall also vorhersehbar gewesen wäre. Wie das Wort „vorhersehbar“ schon impliziert, geht es (ausschließlich) darum, ob für Wegewart*innen bereits vorher ein möglicher Unfalleintritt abzusehen war.

Was sind typische Gefahren auf rolli-tauglichen Wanderwegen?

Welche Gefahren für einen Weg typisch oder atypisch sind hängt auch von seiner Klassifizierung ab, denn sie definiert den Benutzer*kreis, für den ein Weg gewidmet ist. Je nach Schwierigkeitsgrad des Weges (leicht, mittelschwierig, schwierig) können typische Gefahren also in unterschiedlicher Gestalt und unterschiedlichem Ausmaß vorkommen.

Insbesondere witterungsbedingte Gefahren zählen zu jenen typischen Gefahren, die im alpinen Raum vorkommen und die man bei einem Aufenthalt in der Natur in Kauf nehmen und berücksichtigen muss.

Beispiele für witterungsbedingte Gefahren:

- matschige Stellen in den Frühlingsmonaten
- ausgewaschene Wegabschnitte nach einem Gewitter
- Glatteisgefahr in der kalten Jahreszeit

Es kann nicht erwartet werden, dass typische Gefahren unmittelbar nach ihrem Auftreten von den Weghalter*innen beseitigt werden. Alle Wegbenützer*innen, egal ob mit oder ohne Mobilitätseinschränkungen, müssen die aktuellen Gegebenheiten im Sinne der Eigenverantwortung selbst erkennen, einschätzen und beurteilen.

Wie und vor welchen atypischen Gefahren ist ein rolli-tauglicher Wanderweg abzusichern?

Unter den atypischen Gefahren werden all jene Gefahren verstanden, die unerwartet und schwer abwendbar auftreten bzw. deren Erkennung auch für jenen Benutzer*kreis schwierig ist, für den ein Weg gewidmet ist. Hierzu zählen beispielsweise:

- Steinschlag oder Muren
- Lawinengefahr

Atypische Gefahren sind auf rolli-tauglichen Wanderwegen durch entsprechende Maßnahmen zu sichern oder rechtzeitig zu signalisieren. Wenn dies nicht möglich ist muss der Weg, zumindest für die Benützung durch Menschen mit Mobilitätseinschränkung, gesperrt werden.

Ab wann spricht man auf rolli-tauglichen Wanderwegen von Absturzgefahr und wie ist sie abzusichern?

Nach „OIB-Richtlinie 4: Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ ist bei allen zugänglichen Stellen eines Gebäudes ab einer Fallhöhe von 1,0 m jedenfalls eine Absturzsicherung erforderlich. Diese Richtlinie kann in speziellen Fällen (z.B. bei Stegen oder Aussichtsplattformen) im Naturraum zur Anwendung kommen, ist im alpinen Gelände aber auch vielfach zu restriktiv. Die „Absturzgefahr“ kann im Verlauf eines (rolli-tauglichen) Wanderweges in unterschiedlichster Weise in Erscheinung treten und vor allem auch unterschiedlichste Konsequenzen mit sich bringen. So kann es beispielsweise bei einer steilen Böschung neben dem Weg schwierig sein von einer „Fallhöhe“ zu sprechen. Hier werden zur Beurteilung, ob eine Absturzsicherung notwendig ist, mehrere Faktoren zu berücksichtigen sein, wie zum Beispiel:

- Wie breit ist der Weg an der absturzgefährdeten Stelle?
- Muss man sich der Gefahrenstelle aufgrund der Wegebreite oder wegen Hindernissen zwangsläufig nähern oder kann man die Stelle in sicherem Abstand passieren?
- Wie steil und wie hoch ist die Böschung?
- Wie sieht der Auslauf der Böschung aus? Flache Wiese, Gewässer, felsiges Gelände, ...
- Wie ist das subjektive Sicherheitsgefühl an der absturzgefährdeten Stelle?

Am Beispiel eines breiten Weges der abschnittsweise unmittelbar entlang einer rund ein Meter hohen Uferböschung rund um einen Badensee führt wird klar, dass eine standardisierte Festlegung von Kriterien, die über die Notwendigkeit einer Absturzsicherung entscheidet, im Naturraum vielfach nicht zielführend sein kann.

Aus diesem Grund soll die Festlegung von notwendigen Absturzsicherungen von Amtssachverständigen im Rahmen der Klassifizierung eines rolli-tauglichen Weges erfolgen. Dabei spielt einmal mehr die Schwierigkeitsklasse des rolli-tauglichen Weges eine entscheidende Rolle, denn auf einem schwierigen Weg kann den Benutzer*innen mehr zugemutet werden, als auf einem leichten Weg. Des Weiteren definiert die Schwierigkeitsklasse von rolli-tauglichen Wanderwegen auch die Häufigkeit von Stellen, an denen Absturzgefahr gegeben ist.

Dies stellt keinen Widerspruch zum Tiroler Wander- und Bergwegekonzept dar, in dem auf Wanderwegen geeignete Maßnahmen (z. B. stabiles Gelände) auf Abschnitten mit Absturzgefahr gefordert werden. Bei der Benützung eines Rollstuhles ergeben sich schon allein durch die Wegbreite Gefahrenstellen, die für Personen ohne Mobilitätseinschränkung nicht gegeben sind.

Nachfolgend sollen allgemeine Aussagen betreffend akzeptabler Absturzgefahr für jede Schwierigkeitsklasse gemacht werden.

Leichte rolli-taugliche Wanderwege

Absturzgefährdete Stellen sind in der Regel nicht zu erwarten bzw. gesichert.

Mittelschwierige rolli-taugliche Wanderwege

Kurze ausgesetzte Stellen ohne Absicherung sind möglich, sowie die Gefahr vom Weg abzukommen, allerdings ist ein Absturz aufgrund der Wegbreite oder sonstiger Gegebenheiten sehr unwahrscheinlich.

Schwierige rolli-taugliche Wanderwege

Längere absturzgefährdete Abschnitte ohne Absicherung sind möglich.

Notwendigkeit und Ausführung einer Absicherung wird von Amtssachverständigen vor Ort entschieden. Stellen und Abschnitte mit hoher Absturzgefahr müssen jedenfalls durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.

Wenn Absturzgefahr besteht, können mehrere Maßnahmen ergriffen werden. Je nach den örtlichen Gegebenheiten und landschaftsästhetischen Einschränkungen ist gemeinsam mit den Zuständigen vor Ort eine geeignete Lösung zu erarbeiten.

Einige Möglichkeiten sind:

- Generelle Verbreiterung des Weges
- Einbauen von Ausweichstellen
- Errichtung eines Zauns
- Handlauf in der geeigneten Höhe
- Überfahrschutz am Boden (mind. 10 cm)

Auf den nächsten Seiten sind anhand von Bildern die verschiedenen Aspekte, die im Zuge der Absturzgefahr miteinbezogen werden müssen, verdeutlicht.

Situation 1: Uferweg ohne Böschung

Foto: Land Tirol



Die Gegebenheit:

- Weg ca. 1,5 Meter breit
- Querneigung max. 6 % Richtung See
- Untergrund hart und griffig
- Kaum Unebenheiten
- Sturzraum: seichter Uferbereich eines Sees

Einschätzung der Absturzgefahr:

- Stellenweise Absturzgefahr in den See gegeben
- Allerdings geringe Fallhöhe, breiter Weg, hohes Sicherheitsgefühl



Foto: Land Tirol

→ **Wenn leichter / mittelschwieriger / schwieriger Weg:** Keine Absturzsicherung notwendig

Ein Überfahrtschutz an neuralgischen Stellen – wie im Bild rechts – kann dennoch eingebaut werden, um das Sicherheitsgefühl zu erhöhen ohne das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.

Situation 2: Uferweg mit Böschung

Foto: Land Tirol



Die Gegebenheit:

- Wegbreite 1 Meter bis 1,20 Meter
- Abschnittsweise keine Absicherung
- Keine Ausweichen vorhanden
- Fallhöhe ca. 1,5 m
- Wegbeschaffenheit gut
- Sturzraum (Bild links): kleiner Bach mit Wassertiefe von max. 20 cm, nur geringe Strömung
- Sturzraum (Bild rechts): See mit Wassertiefe am Ufer von ca. 30 cm bis 50 cm



Foto: Land Tirol

Einschätzung der Absturzgefahr:

Das Sicherheitsgefühl auf diesen Wegabschnitten ist beeinträchtigt, vor allem durch die geringe Breite des Weges.

→ **Wenn leichter / mittelschwieriger Weg:**

Absturzsicherung anbringen da es sich um einen längeren Abschnitt handelt.

→ **Wenn schwieriger Weg:** Absturzsicherung kann angebracht werden; falls nicht dann müssen auf jeden Fall Ausweichen auf Sicht gegeben sein.

Situation 3: Vegetation als Absturzsicherung

Foto: Land Tirol



Die Gegebenheit:

- Wegbreite 1 Meter
- Ausweichen spärlich vorhanden
- Fallhöhe je nach Vorhandensein von Vegetation
- Keine künstliche Absturzsicherung
- Sturzraum (Bild links): ca. 10 Meter Böschung mit starkem Bewuchs, am Fuß der Böschung fließt der Inn
- Sturzraum (Bild rechts): ca. 10 Meter Böschung, am Fuß der Böschung liegt ein See

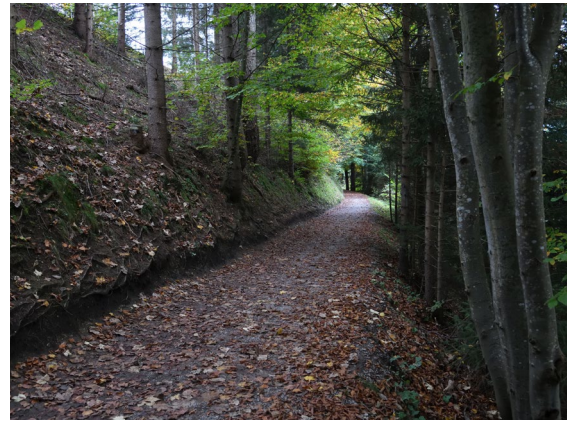


Foto: Land Tirol

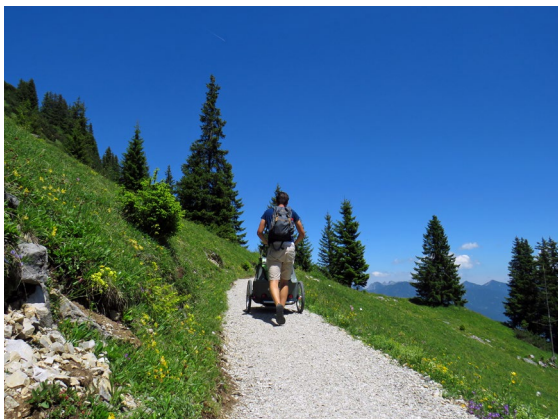
Einschätzung der Absturzgefahr

Die starke Vegetation bietet ein hohes Sicherheitsgefühl und einen natürlichen Schutz. Ausweichen auf Sicht sind jedoch notwendig.

→ **Egal ob leichter, mittelschwieriger oder schwieriger Weg:** Keine Absturzsicherung notwendig

Situation 4: Abschnittsweise keine Absicherung

Foto: Land Tirol



Die Gegebenheit:

- Wegbreite 1,20 Meter
- Abschnittsweise keine Absicherung
- Ausweichen sind auf Sicht vorhanden
- Absturzgefahr ist gegeben
- Schwarzer (schwieriger) rolli-tauglicher Weg



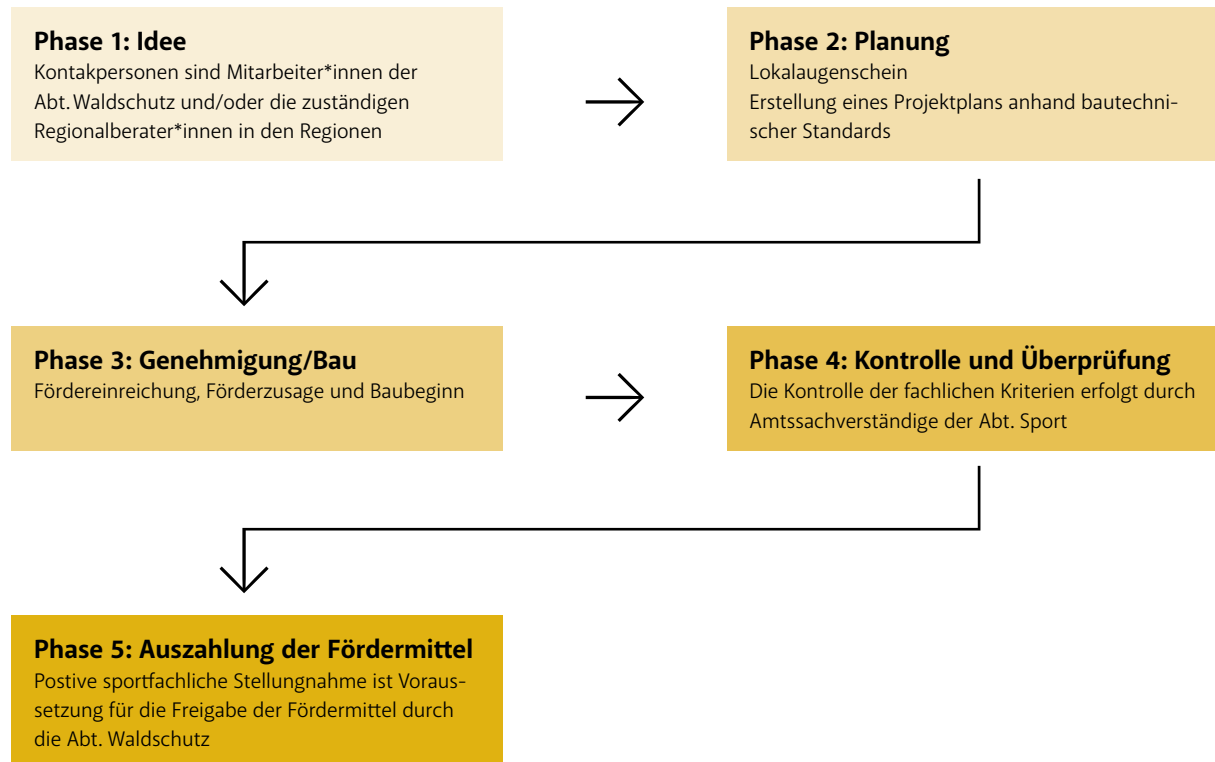
Foto: Land Tirol

Einschätzung der Absturzgefahr:

→ **Schwieriger rolli-tauglicher Wanderweg:** Keine Absturzsicherung notwendig, da die Absturzwahrscheinlichkeit gering ist.

5.2 Anlage und Wartung von rolly-tauglichen Wanderwegen

Wie sieht der Arbeitsablauf im Falle der Anlage eines rolly-tauglichen Wanderwegs aus?



Wie oft muss ein rolly-tauglicher Wanderweg gewartet werden?

Das Wartungsintervall hängt von verschiedenen Punkten ab und erhöht sich, wenn einer oder mehrere der folgenden Faktoren gegeben sind:

- Häufigkeit von Unwettern und Starkregen- oder Starkschneeeignissen
- Hohe Besucherfrequenz
- Mittlere bis hohe Höhenlage
- Erosionsanfällige geologische und geographische Gegebenheiten wie z.B. Querung eines Bachbettes

In jedem Fall muss der Weg nach der Schneeschmelze auf seinen Zustand geprüft und gegebenenfalls Instandhaltungsmaßnahmen unterzogen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass rolly-taugliche Wanderwege noch weitere Male im Jahr einer solchen Wartung unterzogen werden müssen, speziell dann, wenn die Witterungsverhältnisse entsprechend schlecht sind. Dies kann vor allem in den gewitter-anfälligen Sommermonaten der Fall sein. Eine Begehung im Herbst kann außerdem sinnvoll sein, um Sanierungsarbeiten über den Winter zu planen und den Weg im Falle eines schneearmen Winters benutzbar zu halten.

Wie erfolgt die Dokumentation von Kontrollgängen und Instandsetzungsmaßnahmen?

Die Dokumentation der Erhaltungs- und Wartungsmaßnahmen sowie der Kontrollgänge ist in jedem Fall durchzuführen. Im Falle eines Unfalls ist die Dokumentation von entscheidender Bedeutung.

Folgende Punkte sollen dokumentiert werden:

- Datum der Begehung
- Start- und Endpunkt der überprüften Wegstrecke
- Beschreibung des Zustandes der überprüften Wegstrecken
- Dokumentation der durchgeführten Arbeiten
- Stellen, die über weiterführende Arbeiten informiert wurden
- Name und Unterschrift der Person

Welche Arbeiten fallen bei einer Kontrolle des Wegzustandes eines rolli-tauglichen Wanderweges an?

Folgende Tätigkeiten fallen im Rahmen einer Kontrolle an:

- Überprüfen der Beschilderung und der Markierungen
- Reinigen von Entwässerungsrinnen und Bachdurchlässen
- Ausbessern und Säubern der Wegoberfläche und der Ausweichflächen (Steine, Äste, Laub usw. entfernen)
- Böschungen hinsichtlich Rutschungen oder vernässten Stellen kontrollieren
- Überprüfung der Festigkeit der Geländer, des Überfahrschutzes sowie der Haltbarkeit von Brücken und Stegen
- Kontrolle von Verankerungen

Zusätzlich ist bei rolli-tauglichen Wanderwegen auch auf folgende Punkte ein erhöhtes Augenmerk zu legen:

- Ausschneiden der Wege von hereinhängenden Ästen, um die Wegbreite und die Durchfahrtslichte zu gewährleisten
- Mähen der Wege mit Grasbewuchs, um den Rollwiderstand so gering wie möglich zu halten
- Mulden, Vernässungen, Erosionsschäden oder andere die Wegoberfläche verändernde und damit die Längs- oder Querneigung beeinträchtigende Mängel beheben
- Bodenbeschaffenheit an sich muss den Anforderungen für rolli-taugliche Wanderwege und der jeweiligen Schwierigkeit entsprechen
- Entfernen aller Hindernisse, die für Menschen mit Mobilitätseinschränkung ein Problem darstellen können

Schäden sind allenfalls zu beheben! Sollte das nicht zeitnah erfolgen können, muss der Weg gesperrt werden, bis die Mängel behoben wurden.

Gegebenenfalls sind nachhaltige, längerfristig die Wegqualität verbessernde Maßnahmen notwendig, wie zum Beispiel Böschungsbefestigungen oder ein Entwässerungskonzept.

5.3 Sperre eines Weges

Wann muss ein rolli-tauglicher Wanderweg gesperrt werden?

Wenn sich die Wegqualität eines rolli-tauglichen Wanderweges so verschlechtert hat („mangelhafter Zustand“), dass die Benützung mit einem Rollstuhl nicht mehr möglich ist, dann muss er gesperrt werden. Sofern der Wanderweg für Personen ohne Bewegungseinschränkung weiterhin benützbar ist kann er als (nicht rolli-tauglicher) Weg geöffnet bleiben.

Die Sperre bleibt so lange in Kraft, bis die Mängel behoben worden sind, und der Weg wieder als „rolli-tauglich“ bezeichnet werden kann.

Der Weg muss dann gesperrt werden, wenn er aufgrund atypischer Gefahren nicht mehr ausreichend gesichert werden kann.

Wie und wo muss gekennzeichnet werden, dass ein Wanderweg zwar normal begehbar, aber momentan nicht rolli-tauglich ist?

Falls der rolli-taugliche Wanderweg temporär gesperrt ist: Die Sperre muss deutlich an den Startpunkten und möglichen weiteren Zugängen bei der Ausgangs- und Infotafel kenntlich gemacht werden. Die Druckdaten für das Gesperrt-Schild für rolli-taugliche Wanderwege können beim Landschaftsdienst erhalten werden.

Falls der rolli-taugliche Wanderweg langfristig gesperrt ist: Die Ausgangs- und Infotafel sowie die Plaketten entlang des Weges auf der gelben Wanderwegbeschilderung sind zu entfernen.

Dürfen Wegehalter*innen einen rolli-tauglichen Wanderweg sperren?

Ja, Wegehalter*innen haben die Verfügungsberechtigung und dürfen nicht nur einen rolli-tauglichen Wanderweg aus Sicherheitsgründen für die Dauer der Gefahrenlage ganz oder teilweise sperren, sondern sind dazu verpflichtet.

Muss eine Sperre begründet werden?

Nein, gesperrt ist gesperrt! Warum gesperrt wird, ist ausschließlich Angelegenheit der Wegehalter*innen. Eine Angabe von Gründen ist aus haftungsrechtlicher Sicht nicht notwendig. Die Befolgung der Sperre liegt ausschließlich bei den Benutzer*innen des Weges! Das Anführen des Grundes einer Sperre (wie etwa „Gesperrt wegen Vermurung“) kann jedoch als Information in der Praxis dazu beitragen, das Verständnis und die Einsicht und damit Akzeptanz einer Sperre zu heben.

Wer trägt die Haftung bei unerlaubter Benützung eines gesperrten rolli-tauglichen Wanderweges?

Bei Benützung eines gesperrten rolli-tauglichen Weges gibt es im Falle eines Unfalls keine Haftung der Wegehalter*innen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Verbot (die Sperre) durch entsprechende Warntafeln „Gesperrt“ und gegebenenfalls auch Absperrungen klar erkennbar ist.

Wenn der Weg derzeit ...	
... nicht rolli-tauglich ist:	... generell nicht begehbar ist:
Gesperrt-Tafel muss über das Ausgangsschild angebracht werden	Deutlicher Hinweis: „Achtung! Weg derzeit gesperrt!“
„Achtung! Rolli-Weg derzeit gesperrt!“	Hinweis am Wegbeginn, bei Abzweigungen und Panoramatafeln anbringen
	Keine Vorschrift, wie die Anweisung zu erfolgen hat, außer dass es klar und deutlich erkennbar sein muss

6 Organisationskonzept

6.1 Leitungsstruktur

Steuerungsteam

Land Tirol | Abt. Waldschutz | Fachbereich Landschaftsdienst | E-Mail: waldschutz@tirol.gv.at

Land Tirol | Abt. Sport | E-Mail: sport@tirol.gv.at

Land Tirol | Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung |
E-Mail: servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at

Ansprechpartner*innen vor Ort

Regionalberater*innen des Landschaftsdienstes

6.2 Qualitätssicherung

Die Aufnahme von neuen rolli-tauglichen Wanderwegen soll ausschließlich durch Sachverständige der Abteilung Sport/Land Tirol durchgeführt werden. Damit soll eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt werden.

Die Kontroll- und Wartungsgänge obliegen den Wegehalter*innen und werden zumindest einmal jährlich durchgeführt. Zudem wird es stichprobenartige Kontrollen durch die Mitarbeiter*innen des Landschaftsdienstes oder der Abteilung Sport geben.

6.3 Förderung

Das Land Tirol fördert den Neubau und die Adaptierung von Wanderwegen im Sinne der Gleichberechtigung. Das Klassifizierungssystem soll neben der Hilfestellung bei der Planung von Projekten auch im Rahmen der Förderung als zugrundeliegender Kriterienkatalog dienen. Somit kann sichergestellt werden, dass nur solche Projekte gefördert werden, die tatsächlich den Ansprüchen von mobilitätseingeschränkten Personen entsprechen.

Nähere Details sind dem aktuellen Förderkatalog des Landschaftsdienstes zu entnehmen.

<https://www.tirol.gv.at/umwelt/wald/foerderung/erholung-und-erlebnis/>

Literatur

- 1 Statistik Austria (2022): Demographisches Jahrbuch; Wien 2022.
- 2 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2019): Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich; Wien; unter www.sozialministerium.at (14.02.2024).
- 3 Pschyrembel (2023): Pschyrembel Online | Mobilitätseinschränkung unter www.pschyrembel.de (30.01.2024).